

Pilotin wehrt sich gegen Überprüfung

Stz 29 03 02

Klage vor dem Verwaltungsgericht wegen neuer Vorschrift – Viele rechtliche Fragen zu klären

Eine Sportpilotin aus Leinfelden-Echterdingen klagt gegen die Zuverlässigkeitsprüfung, der sich jetzt auch Piloten unterziehen müssen. Sie befürchtet, dass es nur ein Schritt zum „gläsernen Bürger“ ist, wenn ohne Verdacht Daten gespeichert werden dürfen.

Von Susanne Janssen

Nach dem gläsernen Piloten kommt der gläserne Bürger – den Verdacht hegt Sibylle Glässing-Deiss. Die Hobbypilotin ist in ihrem Hauptberuf Anwältin in einer Stuttgarter Kanzlei und hat deshalb ihr Wissen genutzt, um rechtlich gegen die Zuverlässigkeitsprüfung anzugehen. Um nach dem 11. September 2001 den Luftverkehr vor terroristischen Angriffen zu schützen, ist der Paragraf 7 des Luftsicherheitsgesetzes neu geregelt worden: Jetzt müssen auch die Piloten einen Antrag stellen und ihre Zuverlässigkeit überprüfen lassen. Dazu darf die Behörde Auskünfte von Polizei, Verfassungsschutz und aus dem Bundeszentralregister einholen.

Auch die Sportpilotin, deren fünf Jahre gültige Lizenz noch bis Juni 2009 läuft, wurde Anfang vergangenen Jahres aufgefordert, einen Antrag auf die Überprüfung zu stellen – sonst werde sie ihre Lizenz verlie-

ren, da Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestünden. Um dies nicht zu riskieren, beantragte Sibylle Glässing-Deiss die Überprüfung und zahlte dafür 30 Euro, gleichzeitig reichte sie aber Klage beim Verwaltungsgericht ein. Sie ist der Meinung, dass das Regierungspräsidium, dem die Luftsicherheitsbehörde angegliedert ist, ihr nicht mit dem Widerruf der Lizenz drohen darf, wenn sie sich nicht überprüfen lässt. Vor allem, wenn kein Verdacht besteht – in der Tat liegt gegen die Frau überhaupt nichts vor.

„Es ist ein politisches Gesetz“, erklärt Sibylle Glässing-Deiss. Damit solle dem Bürger vermittelt werden, der Staat tue etwas gegen die Gefahr des Terrorismus. Doch die Maßnahme sei gänzlich ungeeignet, die gefährlichen „Schläfer“ würden durch so eine Prüfung überhaupt nicht aufgespürt. Außerdem betreffe das Gesetz nur Deutsche mit deutscher Lizenz – alle anderen Piloten dürften ungeprüft weiterfliegen.

Der Antrag wirft eine Menge rechtlicher Fragen auf, die die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts nun bearbeiten muss: Darf der Staat einen Bürger zu einem Antrag zwingen, wenn dieser verpflichtend ist? „Das ist nur ein Trick, damit das Gesetz kostenneutral ist“, so Glässing-Deiss. Denn wenn es kein Antrag wäre, dürfte der Staat dafür keine Gebühr verlangen und hätte außerdem kein

Recht, die Daten zu speichern, die weit über bisherige Prüfungen hinausgehen. Und das könne für den Piloten Folgen haben: „In Hessen hatte ein Mann 1984 eine Strafanzeige gestellt, weil sein Auto aufgebrochen wurde.“ Und das tauchte nun bei ihm als „Beteiligung an einer Sachbeschädigung“ auf.

Die Vorsitzende Richterin der 3. Kammer, Else Kirchhof, betonte, dass sie keine versteckte Verfassungsbeschwerde bearbeiten könne, sondern nur diesen Einzelfall aus Stuttgart. Doch eine Lücke klafft im Gesetz: Noch hat der Bundesrat es nicht unterzeichnet, da es keine Einigkeit darüber gab, ob die Überprüfung jährlich, alle zwei oder alle fünf Jahre wiederholt werden müsse. Zurzeit könnten die Folgeanträge der Piloten nicht bearbeitet werden: „Ich fühle mich toll“, erklärt der Vertreter der Luftsicherheitsbehörde ironisch. Endlich könne er bürgerfreundlich alle Anträge zurückschicken, da es keine Rechtsgrundlage gebe. In Amerika hatten Psychologen erklärt, dass ein unbescholtener Bürger binnen Jahresfrist zum Terroristen mutieren könne, deshalb sollte jährlich überprüft werden. Das Bundesinnenministerium hielt fünf Jahre für ausreichend, die Deutschen seien da anders. Der Bundesrat wollte die Zweijahresfrist.

Die Kammer will gründlich prüfen – eine Entscheidung soll erst nach Ostern fallen.